

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Bebauungsplan Nr. 153 „Schöttelkotter Damm/Von-Steuben-Straße“, Stadtteil Gronau (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

• Bekanntmachung des Zeitraumes der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung

Für den o. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau (Westf.) wird die gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB vorgeschriebene erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Ziel der Planung ist die Steuerung der Hinterlandbebauung im Blockinnenbereich „Schöttelkotter Damm/Von-Steuben-Straße/august-Hahn-Straße/Tannenbergstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 13 der Gemarkung Gronau und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Schöttelkotter Damm: Südgrenze des Flurstücks 749
- Im Osten durch die Von-Steuben-Straße: Westgrenze der Flurstücke 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760 sowie 24.
- Im Süden durch die August-Hahn-Straße: Nordgrenzen der Flurstücke 31 und 761.
- Im Westen durch die Tannenbergstraße: Ostgrenzen der Flurstücke 98, 142 (Sachsenstraße) sowie 638.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) hat bereits gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB vom 11.05.2009 bis einschließlich 12.06.2009 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut durchgeführt, da im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen vorgebracht wurden, die zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfs führten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 19 Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.12.1999, in der Fassung vom 30.11.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes nebst der Begründung erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 3. Februar 2010 bis 5. März 2010 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Bebauungsplanverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

48599 Gronau, 19. Januar 2010

Der Bürgermeister
Holtwisch